

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 16.10.2013

Registriernummer 2) BY-2018-002276013 (oder "Registriernummer wurde beentragt am...")

/		
1	4	
	ı	

Gebäude				
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus			
Adresse	Adolf-Kolping-Str. 3	-5, 97762 Hammelburg		
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude			
Baujahr Gebäude 3)	1964		Gebäudefoto	
Baujahr Wärmeerzeuger 3), 4)	2000			
Anzahl Wohnungen	12		(freiwillig)	
Gebäudenutzfläche (A _N)	1165,50 m ²	X nach \$ 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³⁾	entliche Energieträger für Erdgas L ung und Warmwasser ³⁾			
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:		
Art der Lüftung/Kühlung	X Fensterlüftung Schachtlüftung	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnu Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinn		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	Neubau Vermietung / Verkaut	Modernisierung (Änderung / Erweiterung)	X Sonstiges (freiwillig)	
Die energetische Qualität eines Ge standardisierten Randbedingungen Bezugsfläche dient die energetisch Wohnflächenangaben unterscheide	bäudes kann durch die E oder durch die Auswert e Gebäudenutzfläche na t. Die angegebenen Ver	Bergetische Qualität des Gerechnung des Energiebedarfs unter Anung des Energieverbrauchs ermittelt werden der EnEV, die sich in der Regel von digleichswerte sollen überschlägige Verglesind die Modernisierungsempfehlungen	inahme von rden. Als len allgemeinen eiche ermöolichen	
Die Ergebnisse sind auf Selte 2	dargestellt. Zusätzliche der Grundlage von Ausw	hnungen des Energlebedarfs erstellt (En Informationen zum Verbrauch sind freiw ertungen des Energleverbrauchs erstellt ite 3 dargestellt.	rillig.	
Datenerhebung Bedarf / Verbrauch Dem Energieausweis sind zusät:		ümer Aussteller energetischen Qualität beigefügt (freiwi	Illine Ancohel	

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

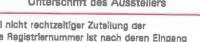
Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

M.eEM. Oliver Rausch Gebäudeenergieberater c/o Techem Energy Services GmbH Hauptstraße 89 65760 Eschborn

16.10.2018 Datum

Unterschrift des Ausstellers



1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV 2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen, die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. 3) Mehrfachangsben möglich 4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabesteilen AF-Nr.: 2010000304746 EA-Nr.: 0001033851610180000850399

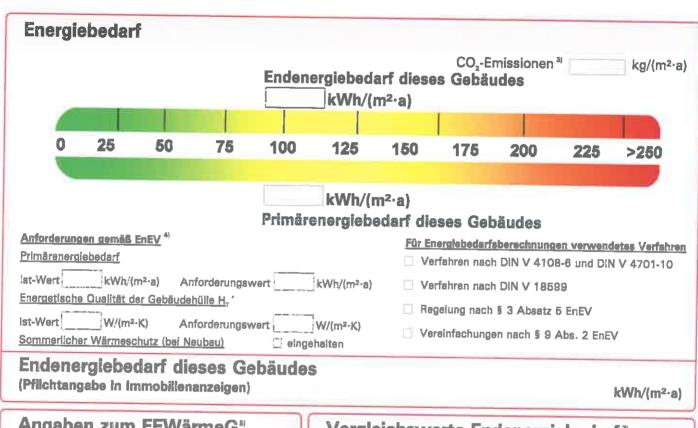


gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vomⁿ 16.10.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

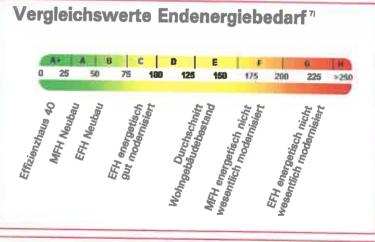
Registriernummer ²⁾ BY-2018-002276013 (oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

2



Angaben zum EEWärmeG⁵⁾ Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteil: % %

Ersatzmaßnahmen Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach 57 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG erfüllt. Die nach §7 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenerglebedarf: kWh/(m²-a) Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualtität der Gebäudehülle H-



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die Im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energleverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ($A_{\rm R}$), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) slehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) slehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) freiwillige Angabe
4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fail des \$16 Absatz 1 Setz 3 EnEV 5) nur bei Neubau 6) nur bei Neubau im Fail der Anwendung
von \$7 Absatz1 Nr. 2 EEWärmeG 7) EFH: Einfamillenhaus, MFH: Mehrfamillenhaus
AF-Nr.: 2010000304746

EA-Nr.: 0001033851610180000850399

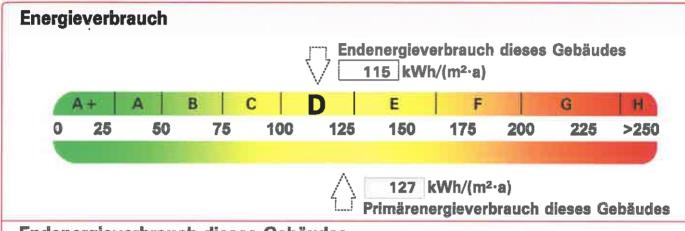


gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹⁾ 16.10.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²⁾ BY-2018-002276013 (oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

3



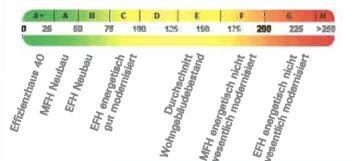
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

(Pflichtangabe für Immobilienanzeigen)

115 kWh/(m²·a)

Zeitraum von bis		Energieträger ^{s:}	Primär- Energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Antell Helzung [kWh]	Klima- faktor
von	กเล		Taktor		[KAAU]		
01.01.15	31.12.15	Erdgas L	1,10	120.183	24.313	95.870	1,11
01.01.16	31.12.16	Erdgas L	1,10	132.662	26.872	105.790	1,08
01.01.17	31.12.17	Erdgas L	1,10	122.247	26.019	96.228	1,09

Vergleichswerte Endenergie"



Die modelihaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwesser durch Helzkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energleverbauchskennwert eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsperverordnung vorgegeben. Die Werte der Skaiz sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energleeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht Insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh 4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

AF-Nr.: 2010000304746 EA-Nr.: 0001033851610180000850399



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 16.10.2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer ²⁾ BY-2018-002276013 (oder "Registriernummer wurde beentragt am...")

4

M	aßnahmen zur kos	tengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind	X möglich		nicht mö	glich
En	npfohlende Moder	nisierungsmaßnahmen				
Nr.	Bau- oder Anlagenteila	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	els Einzel- rnaß- nahme	frerwiilig geschätzte Amortisa- tionazeit	e Angaben geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie
1	Sonstiges	Nachträgliche Dämmung der Kellerdecke bzw. der Bauteile gegen Erdreich. Dämmung zugänglicher Wärmeverteilungs- und ggf. vorhandener Warmwasserleitungen sowie Armaturen (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.		X		
2	Außenwand gg. Außenluft	Energetische Modernisierung der Fassade bzw. Einsatz zusätzlicher Wärmedämmverbundsysteme (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.		X		
3	Dach	Nachträgliche Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.		X		
4	Heizung	Energetische Optimierung der Heizanlagentechnik (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.		X		
Hit	wels: Modernisis	ılungen auf gesondertem Blatt erungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Info ur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energiebera	rmation. itung.			

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Erstellung dieses Energieausweises erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben zum Objekt und zum Energieverbrauch. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

1) siehe Fußnote 1 auf Selte 1 des Energleausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

AF-Nr.: 2010000304746 EA-Nr.: 0001033851610180000850399



gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹⁾ 16.10.2013

Erläuterungen

Registriernummer ²⁾ BY-2018-002276013 (oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energleausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (slehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energleausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber Informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weltere Angaben.

Energlebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur, und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die engegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Selte 2

Der Primäerenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Ge-Bäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.) Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzelchen in der EnEV H.). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenerglebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regein berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung
und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eine Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die
dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur,
der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen
geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizelnz.

Angaben zum EEWärmeG - Selte 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung duch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbauch - Seite 3

Der Endenergieverbauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandwelten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signali-siert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differenzieren, weil sie von der Lage der Wohnelnheiten im Gebäude von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergiebedarf hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermitteit, die die Vorkette der Jewells eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobillenanzeigen - Seite 2 und 3 Nach der EnEV besteht die Pflicht, in immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieauswels zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergielchswerte - Selte 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft armittelte Werte und solien lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

AF-Nr.: 2010000304746 EA-Nr.: 0001033851610180000850399